

Betroffene §

Neue Formulierungen/ Ergänzungen/ Entfall

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
Der Verein setzt sich für die Integration aller Mitbürger/innen ein.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Neuer Punkt :

6. Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verein Mitgliedern, die Funktionen ausüben, Aufwandsentschädigungen zahlen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

2. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
Evtl. vorhandenes Vereinseigentum ist vom ausscheidenden Mitglied unverzüglich zurück zu geben.

§ 9 Austritt

- Entfall : Die Änderung der Satzung §9
1. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres erfolgen.

§ 11 Vereinsorgane

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) erweiterter Vorstand
- d) Abteilungen
- e) Jugendausschuß

§ 12 Vorstand und seine Aufgaben Punkt 1

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) 2. Vorsitzende/r
- d) Geschäftsführer/in
- e) Schriftwart/in
- f) Pressewart/in
- g) Jugendwart/in (oder Vertretung)
- h) Beisitzer/in
- i) Beisitzer/in

Entfall : Die Änderung der Satzung §12

§ 12 Vorstand und seine Aufgaben Neuer Punkt 1.1 Erweiterter Vorstand

- a) Vorstand
- b) Kita Leitung (oder Vertretung)
- c) Tennis Leitung (oder Vertretung)
- d) Handball Leitung (oder Vertretung)
- e) Integrationsbeauftragte/r (oder Vertretung)
- f) Ehrenamtsbeauftragte/r (oder Vertretung)
- g) LSBTI Beauftragte/r (oder Vertretung)

Zu einer Sitzung können vom Vorstand weitere Gäste (ohne Stimmrecht) eingeladen werden.

§ 12 Vorstand und seine Aufgaben Punkt 2 Wahl der Vorstandsmitglieder

Neu Gemeinsam 1

- 1. Vorsitzende/r
- Schriftwart/in
- Pressewart/in

Neu Gemeinsam 2

- 1. 2. Vorsitzende/r
- 2. 2. Vorsitzende/r

Der / Die Jugendwart/in wird auf der Jahreshauptversammlung bestätigt.

§ 12 Vorstand und seine Aufgaben Punkt 4

Die 3 Vorsitzenden sind gesetzliche Vertreter des Vereines. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Der Umfang der Vertretungsmacht des/der gesetzlichen Vertreter/s wird durch Beschluß des Vorstandes (Absatz 1) festgelegt und gilt nur im Innenverhältnis.